ENTWURF

Stand: 12. Oktober 2026,

Wahlordnung des teilautonomen Referats für internationale Studierende

vom ...

§ 1 Vorbereitung der Wahlen und Wahlperiode

(1) Die Referatsleitung wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt die Referatsleitung bis zum Amtsantritt der neu gewählten Referatsleitung, nach Feststellung des Endergebnisses der Wahl, geschäftsführend im Amt.

(2) Die Referatsleitung besteht aus dem Sprecher:innenrat und den durch ihn aus seiner Mitte gewählten Referent:innen. Die Referent:innen vertreten das Referat in rechtlichen Belangen.

(3) Die Referent:innen bzw. die Sprecher:innen laden mindestens drei Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu einer Wahlversammlung und zur möglichen anschließenden Urnenwahl des Referats ein. Diese Wahlversammlung und die Urnenwahl dürfen nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(4) Die Einladung wird an der Referatstür ausgehängt und auf der Internetseite des Referats bzw. des AStA veröffentlicht. Über die anstehende Wahl soll außerdem über zur Verfügung stehende Informationskanäle wie das Studieninformationssystem, Flugblätter oder Rundmails informiert werden.

§ 2 Wahlversammlung

(1) Die Wahlversammlung dient insbesondere der Vorstellung kandidierender Listen und der Wahl der Wahlkommission. Weitere Tagesordnungspunkte sind möglich.

(2) Die Wahlversammlung wird durch die amtierenden Referent:innen eröffnet und konstituiert, wobei insbesondere die ordnungsgemäße Einladung sowie die Anzahl stimmberechtigter Anwesender festzustellen sind. Diese Stimmberechtigungsprüfung, welche sich nach der Wahlberechtigung richtet, kann vor und während der Versammlung laufend durch von den amtierenden Referent:innen beauftragte Personen durchgeführt werden. Die Versammlungsteilnehmer:innen wählen zunächst aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, eine Protokollführung und die Wahlkommission gemäß § 4. Für diese drei Positionen soll der:die Referent:in Vorschläge machen.

(3) Alle kandidierenden Listen können sich auf der Wahlversammlung vorstellen.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle immatrikulierten Studierenden der Universität Hamburg, die einen Migrationshintergrund haben oder die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit
besitzen. Als Person mit Migrationshintergrund im Sinne dieser Wahlordnung gilt, wer selbst nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde oder mindestens ein Elternteil hat, das nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.

(2) Als Nachweis der Wahlberechtigung ist eine gültige Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Darüber hinaus belehrt die Wahlleitung jede wahlwillige Person über die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung, lässt sich ausdrücklich bestätigen, dass die Wahlberechtigung vorliegt und dokumentiert diese Bestätigung revisionssicher. Eine wahlintegritätsgefährdende Falschaussage an dieser Stelle soll gemäß § 107a StGB verfolgt werden.

(3) Die Abfrage nach Absatz 2 dient ausschließlich der Aufklärung über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Sicherstellung eines einheitlichen Wahlverfahrens; eine weitergehende Prüfung der persönlichen Herkunft findet nicht statt.

Änderungsvorschlag „Bündnis Freiheit, Gleichheit, Solidarität“

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle immatrikulierten Studierenden der Universität Hamburg, die einen Migrationshintergrund haben oder die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Als Person mit Migrationshintergrund im Sinne dieser Wahlordnung gilt, wer selbst nicht in Deutschland geboren wurde ~~mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde~~ oder mindestens ein Elternteil hat, das nicht in Deutschland ~~mit deutscher Staatsangehörigkeit~~ geboren wurde.

(2) Als Nachweis der Wahlberechtigung ist eine gültige ~~Immatrikulations~~-Semesterbescheinigung vorzulegen. Darüber hinaus belehrt die Wahlleitung jede wahlwillige Person, die laut Semesterbescheinigung in Deutschland geboren ist, über die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach Absatz (1), lässt sich ausdrücklich bestätigen, dass die Wahlberechtigung vorliegt und dokumentiert diese Bestätigung revisionssicher. Eine wahlintegritätsgefährdende Falschaussage an dieser Stelle soll gemäß § 107a StGB verfolgt werden.

(3) Die Abfrage nach Absatz 2 dient ausschließlich der Aufklärung über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Sicherstellung eines einheitlichen Wahlverfahrens; eine weitergehende Prüfung der persönlichen Herkunft findet nicht statt.

Änderungsvorschlag „DIDF, IJV und Freunde“

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle immatrikulierten Studierenden der Universität Hamburg. Der Nachweis der Immatrikulation erfolgt durch einen gültigen Studierendenausweis, eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder einen vergleichbaren Nachweis.

(2) Das passive Wahlrecht besitzen alle nach Absatz 1 aktiv wahlberechtigten Studierenden.

(3) Das Referat für internationale Studierende dient insbesondere der Interessenvertretung internationaler Studierender und von Studierenden mit Migrationsgeschichte.

Die Wahlleitung belehrt jede wahlwillige Person vor der Stimmabgabe über diesen besonderen Zweck des Referats.

Alle Wahlberechtigten sind aufgerufen, bei der Ausübung ihres Wahlrechts den besonderen Charakter und die Interessenvertretungsfunktion des Referats zu berücksichtigen.

§ 4 Wahlkommission

(1) Die Wahl wird durch eine zu diesem Zweck durch die Wahlversammlung gewählte Wahlkommission geleitet (vgl. § 2).

(2) Sie besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Wahlkommission kann sich einstimmig dazu entscheiden, sich von bis zu drei weiteren Personen in organisatorischen Belangen unterstützen zu lassen. Die Wahlkommission darf sich bei der Durchführung der Urnenwahl von einer beliebigen Anzahl Urnenwahlhelfender unterstützen lassen.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht ausschließlich einer der kandidierenden Listen angehören und dürfen selbst für keines der zu wählenden Ämter kandidieren. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen außerdem nicht alle derselben kandidierenden Liste bei der letzten Wahl fürs Studierendenparlament angehört haben.

(4) Die Wahlkommission ist für die unparteiische und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die sichere Dokumentation aller wahlergebnisrelevanten Vorgänge,
2. die Prüfung der Wahlberechtigung,
3. die Dokumentation der erfolgten Stimmabgabe und geprüften Wahlberechtigung, die mindestens aus der Matrikelnummer, dem Zeitpunkt der Stimmabgabe, der Bestätigung des Verständnisses der Wahlberechtigung und den derzeit für die Urnenbetreuung zuständigen Personen besteht,
4. die Sicherstellung einer freien und geheimen Stimmabgabe,
5. die ordnungsgemäße Versiegelung und Entsiegelung der Wahlurne,
6. die sichere Verwahrung der Wahlurne und der Wahlunterlagen außerhalb der

Wahlzeiten,
7. die Auszählung der abgegebenen Stimmen,
8. die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses an der Referatstür und gegenüber dem Studierendenparlament sowie
9. die Erstellung der Wahlniederschrift gemäß § 7.

Änderungsvorschlag „Bündnis Freiheit, Gleichheit, Solidarität“

§ 4 (4) 2.: die Prüfung der Wahlberechtigung durch ausdrückliches Fragen, ob die Wahlberechtigung nach §3 zutrifft,

§ 5 Durchführung der Wahl der Sprecher:innen des Referats

(1) Das Referat für internationale Studierende besteht aus mindestens drei und höchstens neun Sprecher:innen. Die Sprecher:innen sind gleichberechtigt.

(2) Zur Wahl treten gebundene Listen an. Wird eine Liste mit weniger als neun Kandidierenden gewählt, bleiben die restlichen Plätze unbesetzt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Ab dem Moment der Ankündigung der Wahl und bis zum Abschluss der Konstituierung der Wahlversammlung können kandidierende Listen ihren Wahlvorschlag beim Referat für internationale Studierende bzw. bei der Wahlkommission schriftlich einreichen. Eine Einreichung per Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig. Die Wahlvorschläge müssen die Namen, Matrikelnummern, Adressen und Unterschriften der Kandidierenden enthalten. Die Nummerierung der Listen wird gelost.

(4) Die Wahl findet in der Regel als Urnenwahl statt. Sie muss spätestens eine Woche nach Ende der Wahlversammlung beginnen. Sie dauert drei Tage und wird gleichzeitig mit der Einladung zur Wahlversammlung angekündigt. Jeder Wählende kann nur eine Liste wählen. Wenn nur eine Liste zur Wahl antritt, kann von einer Urnenwahl abgesehen werden und eine Bestätigung per Handzeichen am Ende der Wahlversammlung stattfinden. Hierbei gilt die Liste als gewählt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten für die Wahl der Liste stimmt.
Legt eine wahlberechtigte Person bei der Wahlversammlung Widerspruch gegen die Wahl per Handzeichen ein, ist eine Urnenwahl vorzunehmen. Im Falle einer Bestätigung per Handzeichen entfällt insbesondere die Vorschrift nach § 4 (4) Nr. 4.

(5) Die Wahlurne ist an einem öffentlich zugänglichen, möglichst barrierearmen und für die Wahlberechtigten gut erreichbaren Ort auf dem Campus Von-Melle-Park der Universität Hamburg aufzustellen. Der Standort der Wahlurne sowie die jeweiligen Öffnungszeiten sind spätestens mit der Bekanntgabe der Urnenwahl zu veröffentlichen.

(6) In unmittelbarer Nähe zur Wahlurne darf keine Wahlwerbung für oder gegen eine kandidierende Liste stattfinden. Insbesondere dürfen dort keine Wahlkampfmaterialien verteilt oder ausgelegt und Wahlberechtigte nicht durch Kandidierende oder deren Unterstützer:innen zum Zweck der Wahlwerbung angesprochen werden. Die Wahlkommission legt für die Dauer der Wahl einen räumlich eindeutig bestimmbaren neutralen Wahlbereich um die Wahlurne fest und macht diesen bei Bedarf vor Ort kenntlich.

(7) Die Urnenbesetzung erfolgt durch listenungebundene Personen oder Personen, die verschiedenen Listen angehören. Sie sind für den reibungslosen und sicheren Ablauf der

Wahl verantwortlich und klären über die Wahlberechtigung auf. Die Urne wird grundsätzlich im Vier-Augen-Prinzip betreut.

(8) Gewählt für eine Amtsperiode ist die Liste, die die meisten, mindestens aber 25 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird das Quorum nicht erreicht oder herrscht Stimmengleichheit zwischen den Listen mit den meisten Stimmen, so findet eine Stichwahl statt. Die Stichwahl findet an einem Tag mindestens sieben Tage und höchstens vierzehn Tage nach der ersten Wahl als Urnenwahl statt.

(9) Die so gewählten Sprecher:innen schlagen gemäß Artikel 19 der Satzung der Studierendenschaft (Hauptsatzung) aus ihrer Mitte eine Person vor, die das Referat im AStA als stimmberechtigte:r Referent:in sowie in rechtlichen Belangen nach außen vertritt. Des Weiteren schlagen die Sprecher:innen eine zweite Person vor, die die:den stimmberechtigte:n Referent:in im Verhinderungsfall vertritt. Diese Vorschläge werden protokolliert und zur Bestätigung an das Studierendenparlament gesandt.

§ 6 Amtsperiode

(1) Die Referatsleitung wird für ein Jahr gewählt.

(2) Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt die Referatsleitung bis zum Amtsantritt der neu gewählten Referatsleitung geschäftsführend im Amt.

(3) Wenn die letzte Wahl mehr als 14 Monate zurückliegt, wird eine Wahlversammlung auf Verlangen einer wahlberechtigten Person, in weitestmöglicher Kooperation mit dem Sprecher:innenrat, durch das Präsidium des Studierendenparlaments einberufen.

(4) Die Wahl findet in der Regel im Sommersemester statt.

§ 7 Wahlniederschrift

(1) Die Wahlkommission erstellt über den Ablauf und die Ergebnisse der Wahl ein Protokoll. Die Wahlniederschrift muss enthalten:

a) die Zahl der Wahlberechtigten, die an den Abstimmungen und Wahlgängen teilgenommen haben,
b) die Namen der Kandidierenden der vorgeschlagenen Listen und die Zahl der Stimmen, die die Listen jeweils auf sich vereinen konnten,
c) die Namen der gewählten Sprecher:innen des Referats,
d) die Namen der Mitglieder der Wahlkommission sowie ggf. besondere Vorkommnisse während der Wahl.

(2) Die erweiterte Dokumentation der Wahl enthält sämtliche Unterlagen, die im Verlauf der Wahlvor- und -nachbereitung sowie -durchführung angefallen sind und ergebnisrelevante Informationen enthalten. Diese ist bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist aufzubewahren. Wird die Wahl fristgerecht angefochten, ist sie bis zum Abschluss des Anfechtungsverfahrens aufzubewahren.

(3) Je ein Exemplar der Wahlniederschrift wird von der Wahlkommission zur Bestätigung an das Studierendenparlament und zur Kenntnis an den AStA gesandt. Die gewählten Sprecher:innen des Referats oder die Wahlkommission machen das Ergebnis der Wahl

mindestens über einen Aushang an der Außentür des Referatsraumes im AStA und im Internet auf der Referatshomepage bekannt.

§ 8 Neuwahlen

(1) Sollte die:der nach § 5 (9) bestimmte und durch das Studierendenparlament bestätigte Referent:in von diesem Amt zurücktreten oder kann dieses nicht mehr ausführen, so schlagen die gewählten Sprecher:innen aus ihrer Mitte eine:n neue:n Referent:in für den Rest der Amtsperiode vor. Diese Regelung gilt auch für die Person, die das Stimmrecht im AStA stellvertretend ausüben kann.

(2) Sollte ein:e oder mehrere Sprecher:innen des Referats von diesem Amt zurücktreten oder dieses nicht mehr ausführen können, so bleiben die Plätze unbesetzt. Sollten dadurch weniger als drei Sprecher:innen im Amt verbleiben, so laden diese zu einer Wahlversammlung und zu Neuwahlen gemäß der Bestimmungen dieser Wahlordnung ein. Falls die verbleibenden Sprecher:innen hierzu nicht in der Lage sind oder dieser Aufgabe nicht binnen zwei Wochen nachkommen, so übernimmt schnellstmöglich das Präsidium des Studierendenparlaments diese Aufgabe.

(3) Die Amtszeit eines durch Neuwahlen gewählten Referats endet in der Regel mit dem Ablauf der laufenden Amtsperiode gemäß § 6. Findet die Neuwahl jedoch innerhalb der drei letzten Monate der laufenden Amtsperiode statt, ist das Referat bis zum Ablauf der folgenden Amtsperiode gewählt. Dies ist bei der Einladung zur Wahlversammlung anzukündigen.

§ 9 Änderungen oder Neufassungen

(1) Änderungen oder Neufassungen dieser Wahlordnung bedürfen eines Beschlusses einer Versammlung, welche Analog der Bestimmungen dieser Wahlordnung für eine Wahlversammlung durchzuführen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle, die nach § 3 wahlberechtigt sind. Änderungen oder Neufassungen dieser Wahlordnung treten mit der Bestätigung des Studierendenparlaments gemäß Satzung in Kraft.

(2) Zu einer Versammlung, die diese Wahlordnung ändern oder neu fassen soll, muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe der Änderungs- oder Neufassungsanträge eingeladen werden. Antragsfrist für Anträge Dritter ist zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung. § 1 ist dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bestätigung durch das Studierendenparlament und der Bekanntmachung durch dessen Präsidenten in Kraft. Sie ist auf der Homepage des Referats und auf der Homepage des Präsidiums des Studierendenparlaments zu veröffentlichen.